



---

**6. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für die  
Masterstudiengänge „Aerospace Engineering (3 oder 4 Semester)“  
und „International Automotive Engineering (3 oder 4 Semester)“  
im Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik  
an der Fachhochschule Aachen**

vom 2. November 2021

# 6. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Aerospace Engineering (3 oder 4 Semester)“ und „International Automotive Engineering (3 oder 4 Semester)“ im Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik an der Fachhochschule Aachen vom 2. November 2021

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020), hat der Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik folgende Änderung der Zugangsordnung vom 26. Juni 2014 (FH-Mitteilung Nr. 84/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. Juni 2020 (FH-Mitteilung Nr. 63/2020), erlassen:

## Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Anträge auf Zulassung für die Masterstudiengänge sind für Bürgerinnen und Bürger aus Deutschland, anderen EU- oder EWR-Staaten sowie ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Bachelor-Abschluss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres im Bewerbungsportal einzustellen. Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gilt der 30. November für das darauffolgende Sommersemester und der 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester. Im Bedarfsfall kann der Fachbereich eine Fristverlängerung festlegen. Die Fristverlängerung muss im Internet bekanntgemacht werden. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich der Auswahlverfahrenssatzung 2020 (FH-Mitteilung Nr. 91/2020) in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In **§ 3 Absatz 2** werden die Wörter „im Bildungsraum der Bologna-Reform“ geändert in „in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums (EHEA)“.
3. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - In **Absatz 1 Buchstaben a) und b)** werden die Wörter „der europäischen Union“ geändert in „des europäischen Hochschulraums (EHEA)“.
  - **Absatz 2** wird neu gefasst:  
„(2) Die Bewertung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt nach folgendem Schema:  
Zugrunde gelegt werden die absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, deren Kenntnisse eine wichtige fachliche Voraussetzung für das Masterstudium darstellen. Die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworbenen Kompetenzen müssen den Lernergebnissen von maximal sieben der nachfolgend aufgeführten Module entsprechen.  
Diese Module sind  
für den Masterstudiengang „Aerospace Engineering“ (3 oder 4 Semester)
    - Aerospace Engineering,
    - Regelungs- und Simulationstechnik,
    - Flugzeug-Aerodynamik,
    - Verbrennungstechnik,
    - Luftfahrtantriebe,
    - Flugbetrieb und Instandhaltung,
    - Flugleistungen/Flugmechanik,
    - Flugzeug- und Flugführungssysteme,
    - Strömungsmaschinen,
    - Leichtbau,
    - Physik der Weltraumumgebung,
    - Raumfahrtsysteme,
    - Raumfahrtantriebe,
    - Raumflugmechanik,
    - Maschinendynamik,für den Masterstudiengang „International Automotive Engineering“ (3 oder 4 Semester)
    - Aerodynamik im Fahrzeugbau,

- Dynamik der Fahrzeuge,
- Automobilelektronik,
- Getriebetechnik,
- Fertigungstechniken im Fahrzeugbau,
- Fahrzeugaufbau,
- Karosserietechnik,
- Energiespeichersysteme,
- Fahrzeugintegration,
- Verbrennungsmotoren,
- Regelungs- und Simulationstechnik

jeweils gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Luft- und Raumfahrttechnik, Fahrzeug- und Antriebstechnik und für den dualen Bachelorstudiengang „Flugbetriebstechnik mit Verkehrspilotenausbildung“ vom 23. März 2016 (FH-Mitteilung Nr. 25/2016) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Modulbeschreibungen, abzurufen unter

- [www.fh-aachen.de/studium/luft-und-raumfahrttechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen](http://www.fh-aachen.de/studium/luft-und-raumfahrttechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen) bzw.
- [www.fh-aachen.de/studium/fahrzeug-und-antriebstechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen](http://www.fh-aachen.de/studium/fahrzeug-und-antriebstechnik-beng/studieninhalte-und-vertiefungsrichtungen)

Je mehr Module dabei nachgewiesen werden, desto höher ist der fachliche Abdeckungsgrad, wobei maximal sieben Module berücksichtigt werden. Der Abdeckungsgrad wird durch Division der Anzahl der von den Bewerberinnen und Bewerbern für den jeweiligen Studiengang nachgewiesenen Module durch die Anzahl der maximal zu berücksichtigenden Module errechnet und in Prozent ausgedrückt. Der so errechnete Abdeckungsgrad wird gemäß der im Anhang wiedergegebenen Tabelle 2 in eine fachliche Eignungsnote überführt.

Über die Äquivalenz von Modulen mit vergleichbarem Inhalt entscheidet im Zweifelsfall die Auswahlkommission. Modulbeschreibungen müssen dabei zwingend im Bewerbungsportal hochgeladen und deutlich zuzuordnen sein.

Aus der fachlichen Eignungsnote und der Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der GRE-Äquivalenznote wird die Bewertungsnote gebildet. Dabei gehen die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu 2/3 und die fachliche Eignungsnote zu 1/3 in die Bewertungsnote ein. Die Bewertungsnote muss mindestens 2,1 betragen, um für den Studiengang „Aerospace Engineering“ zugelassen zu werden. Für eine Zulassung zum Studiengang „International Automotive Engineering“ muss die Bewertungsnote mindestens 2,2 betragen. Die Eignungsüberprüfung wird dokumentiert.“

#### 4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 5 | Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist innerhalb der in § 2 festgelegten Fristen vollständig online an die FH Aachen, Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik, zu richten (<https://h1.fh-aachen.de>).

(2) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen der Online-Bewerbung folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt;
- Vom jeweiligen Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigungen oder Zeugnisse der bisherigen Hochschulausbildung mit vorläufiger Durchschnittsnote oder Abschlussnote und eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records);
- Modulbeschreibungen der im Sinne von § 4 Absatz 2 einschlägigen, absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- Gemäß § 3 Absatz 2 Bescheinigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums (EHEA) erworben haben;
- Ausgefüllte Tabelle zur Bewertung der fachlichen Eignung (im Bewerbungsportal);
- Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse;
- Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse.

Zeugnisse und Bescheinigungen müssen im Falle einer Zulassung als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Hochschule abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) In Fällen nach § 2 Absatz 2, in denen das vorangehende Hochschulstudium zum Bewerbungstermin noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records) mit der Angabe einer vorläufigen Durchschnittsnote, dessen Erstellungsdatum nicht mehr als vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden. Gemäß der Auswahlverfahrenssatzung der FH Aachen dürfen bei Bewerbungsschluss in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen maximal 40 Leistungspunkte bis zum Studienabschluss fehlen.

Dabei wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 4 Absatz 1 um 0,2 Notenpunkte verbessert für den Fall, dass das Transcript of Records keine Abschlussarbeit inklusive Kolloquium oder Verteidigung aufweist, alle weiteren Prüfungsleistungen jedoch abgeschlossen sind. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der besonderen Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegt werden.“

5. In der **Anlage** wird **Tabelle 3 (Formular zur Bewertung der fachlichen Eignung)** gestrichen.

## Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Luft- und Raumfahrttechnik vom 21. Oktober 2021 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 28. Oktober 2021.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. November 2021

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd. P. Pietschmann